

Bundessprachenamt – Referat SM 6  
Auftragsnummer F2482

**Übersetzung aus dem Französischen**

**Gesetz Nr. 99-477 vom 09. Juni 1999 zur Gewährleistung des  
Rechts auf palliativmedizinische Leistungen (1)**

(Originaltitel: Loi No. 99-477 du 9 Juin 1999 visant à garantir le droit à l'accès  
aux soins palliatifs (1))

Gesetz Nr. 99-477 vom 09. Juni 1999 zur Gewährleistung des Rechts auf palliativmedizinische Leistungen (1)

NOR: MESX9903552L

Nationalversammlung und Senat haben das vom Präsidenten der Republik verkündete Gesetz folgenden Inhalts beschlossen:

Paragraph 1

Vor das erste Buch der Gesundheitsordnung wird ein vorläufiges, wie folgt abgefasstes Buch eingefügt:

„VORLÄUFIGES BUCH“

„RECHTE DER KRANKEN UND DER NUTZUNGSBERECHTIGTEN DES  
GESUNDHEITSWESENS“

„TITEL1“

„RECHTE DES KRANKEN“

„Paragraph L. 1 A – Jeder Kranke, dessen Gesundheitszustand es erforderlich macht, hat ein Recht auf palliativmedizinische Versorgung und auf Begleitung.

Paragraph L. 1 B - Bei der palliativmedizinischen Versorgung handelt es sich um aktive und fortgesetzte medizinische Versorgung durch ein interdisziplinäres Team. Die Versorgung erfolgt stationär oder ambulant. Sie ist auf Schmerzlinderung, Minderung der psychischen Leiden und Wahrung der Würde des Kranken sowie auf Unterstützung seines Umfelds ausgerichtet.

Paragraph L. 1 C Der Kranke hat das Recht, jegliche Untersuchung bzw. Therapie abzulehnen.

Paragraph 2

I. Paragraph L. 712-3 dieses Gesetzes wird durch einen Absatz folgenden Wortlauts ergänzt:

„Der regionale Organisationsplan für das Gesundheitswesen bestimmt in erster Linie die Zielsetzungen, welche die Umsetzung einer optimalen Organisationsstruktur zu ermöglichen, die auf die Erfordernisse der palliativmedizinischen Versorgung ausgerichtet ist. Diese Zielsetzungen werden durch die in Paragraphen L 710-16, L. 710-16-1 und L. 710-16-2 erwähnten Verträge umgesetzt.“

II. Paragraph 712-3-1 dieses Gesetzes wird durch einen Absatz folgenden Wortlauts ergänzt. Gleichermäßen bestimmt der Anhang zum regionalen Organisationsplan für das Gesundheitswesen die notwendigen Mittel zur Realisierung der festgelegten Ziele betreffend die palliativmedizinische Versorgung, insbesondere die Einheiten für die palliativmedizinische Versorgung, die mobilen Teams und die Plätze für stationäre Behandlung, die durch Neuschaffung, Umgliederung, Umwandlung oder Streichung realisiert werden.

Paragraph 3

Paragraph L. 712-10 dieses Gesetzes wird durch einen Absatz folgenden Wortlauts ergänzt:

„Zur Regelung der palliativmedizinischen Versorgung können gesonderte Maßnahmen ergriffen werden.“

Paragraph 4

Nach Paragraph L. 711-11 dieses Gesetzes wird Paragraph L. 711-11-1 folgenden Wortlauts eingefügt:

„Paragraph L. 711-11-1 Die öffentlichen und privaten Gesundheitseinrichtungen, die sich am öffentlichen Krankenhauswesen beteiligen, organisieren die palliativmedizinische Versorgung entweder krankenhausintern oder im Rahmen der in Paragraph L. 712-10 erwähnten nicht stationären Strukturen. Der Einrichtungsplan legt eine Organisation fest, die mit den in Paragraph L.712-3 und L. 712-3-1 festgesetzten Zielen kompatibel ist.

Sofern eine dieser Einrichtungen über eine nichtstationäre Pflegestruktur mit ambulanten palliativmedizinischen Leistungen verfügt, kann sie mit freiberuflichem Pflegepersonal einen Vertrag abschließen, der insbesondere die besonderen Vergütungsbestimmungen außer der Einzelleistungsvergütung festlegt.“

Paragraph 5

Ins Gesetz zur sozialen Sicherung wird Paragraph L. 162-1-10 folgenden Wortlauts aufgenommen:

„L. 162-1-10 – Für freiberuflich arbeitendes oder von den Gesundheitszentren angestelltes Pflegedienstpersonal werden für die ambulante palliativmedizinische Versorgung gesonderte Arbeitsbestimmungen umgesetzt. Diese können sich auf die besonderen Vergütungsbestimmungen außer der Einzelleistungsvergütung beziehen sowie auf die direkte Vergütung des Personals durch Krankenversicherer.

„Zwischen dem Pflegepersonal bzw. den Gesundheitszentren und den Krankenversicherern wird ein Vertrag über die Dienstleistungsausübung geschlossen, dessen Bestimmungen einem Mustervertrag entsprechen. Die Anwendungsmodalitäten dieses Paragraphen werden von einem Erlass des Conseil d'Etat bestimmt, der auch den Mustervertrag festlegt.

#### Paragraph 6

Die Regierung wird dem Parlament vor dem 31. Dezember 1999 einen Bericht über die Berücksichtigung der palliativmedizinischen Versorgung durch das Medizinprogramm des Informationssystems vorlegen.

#### Paragraph 7

Die beiden ersten Absätze von Paragraph L 710-3-1 der Gesundheitsordnung werden durch drei Absätze folgenden Wortlauts ersetzt:

„Die öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtungen und die medizinisch-sozialen Einrichtungen ergreifen bei den von ihnen aufgenommenen Patienten die geeigneten Maßnahmen in Bezug auf deren Schmerzen und zur Sicherstellung der nach dem Gesundheitszustand der Patienten erforderlichen palliativmedizinischen Versorgung, ungeachtet der Struktur und Abteilung der jeweiligen behandelnden Einrichtung. Für die öffentlichen Gesundheitseinrichtungen werden diese Mittel durch das in Paragraph L.714-11 genannte Umsetzungsprojekt definiert. Im Falle der privaten Gesundheitseinrichtungen regelt diese Fragen der in den Paragraphen L. 710-16 und L. 710-16-1 genannte Vertrag über Zielsetzungen und Mittel.

„Grundausbildung sowie Weiterbildung des im Gesundheitswesen arbeitenden Personals obliegen in dieser Hinsicht den Krankenhäusern und den universitären Gesundheitseinrichtungen, in Zusammenarbeit mit den anderen öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtungen, die sich am öffentlichen Krankenhauswesen beteiligen. Die in diesem Rahmen auch von den Pflegediensten erworbenen Kenntnisse dienen der Umsetzung besagter Ziele, sowohl ambulant vor Ort als auch in den Einrichtungen selbst. Sie unterstützen eine Weiterentwicklung der Forschung.

„Die Einrichtungen im Gesundheitswesen sowie die Sozialdienste und die medizinisch-sozialen Dienste können untereinander ein Abkommen zur Gewährleistung dieser Aufgaben schließen.“

#### Paragraph 8

Paragraph L. 312 dieses Gesetzes wird durch einen Absatz folgenden Wortlauts ergänzt:

„Die Verabreichung palliativmedizinischer Leistungen an Patienten, deren Gesundheitszustand es erfordert.“

Der zweite (10) und dritte (20) Absatz von Paragraph L. 7191-2 dieses Gesetzes haben folgenden Wortlaut:

„10 mit dem medizinischen Personal gemäß wissenschaftlich anerkannter Methoden Verfahren zur Bewertung der medizinischen und palliativmedizinischen Leistungen und der Berufsausübung auszuarbeiten, zu bewerten und zu verbreiten.“

„20 Empfehlungen für gute klinische Praktiken und medizinische und fachliche Referenzen auf dem Gebiet der Prävention, der Diagnostik, der Therapie und der palliativmedizinischen Versorgung auszuarbeiten und zu validieren.“

#### Paragraph 10

Ehrenamtliche Helfer, die in Sterbebegleitung ausgebildet wurden und die Vereinen angehören, welche sie ausgewählt haben, können mit Einverständnis des Kranken oder seiner Angehörigen den Pflegedienst unterstützen, ohne sich hierbei in medizinische oder paramedizinische Belange einzumischen, indem sie sich an der Begleitung des Kranken auf dem letzten Stück seines Lebenswegs beteiligen und ihn sowie sein psychologisches und soziales Umfeld unterstützen. Für die Vereine, welche die Arbeit der ehrenamtlichen Helfer koordinieren, ist eine Charta vorgeschrieben, welche die Grundsätze definiert, die sie bei ihrer Arbeit zu beachten haben. Diese Grundsätze beinhalten vor allem die Achtung der weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen der begleiteten Person, die Achtung ihrer Würde und Intimsphäre, Schweigepflicht, Vertraulichkeit sowie die Nichteinmischung in medizinische Belange. Die Vereine, welche die Arbeit der ehrenamtlichen Helfer in den öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtungen, den sozialen und den medizinisch-sozialen Einrichtungen koordinieren, müssen mit den jeweiligen Einrichtungen eine Vereinbarung abschließen, die einem Mustervertrag entspricht, der vom Conseil d'Etat festgelegt worden ist. Fehlt eine derartige Vereinbarung oder werden Verstöße gegen die Vereinbarungsbestimmungen festgestellt, untersagt der Leiter der Einrichtung, bzw. in seiner Vertretung der Regionalpräfekt

in Absprache mit dem Regionalleiter des Sozial- und Gesundheitswesens den Mitgliedern der betroffenen Vereinigung den Zugang zur jeweiligen Einrichtung. Nur Vereinigungen, welche die im vorigen Absatz genannte Vereinbarung abgeschlossen haben, haben das Recht, die Arbeit ehrenamtlicher Helfer im Heim des Kranken zu koordinieren.

## Paragraph 11

Kapitel V von Titel II des II. französischen Arbeitsgesetzbuchs wird durch einen Abschnitt 6 folgenden Wortlauts ergänzt:

### „Abschnitt 6

„Beurlaubung zur Sterbebegleitung einer Person:

„Paragraph L. 225-15 Jeder Arbeitnehmer, der einen Verwandten in auf- bzw. absteigender Linie hat, der palliativmedizinische Versorgung erhält bzw. eine Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, hat Anspruch auf Beurlaubung zur Sterbebegleitung.

„Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann diese Beurlaubung in ein befristetes Teilzeitarbeitsverhältnis umgewandelt werden.

„Die maximale Dauer der Beurlaubung zur Sterbebegleitung einer Person beträgt drei Monate und endet drei Tage nach Ableben der betroffenen Person, unbeschadet der Bestimmungen zur Beurlaubung aus persönlichen und familiären Gründen bzw. zu einem früheren Zeitpunkt. Auf jeden Fall unterrichtet der Angestellte seinen Arbeitgeber mit einer Vorlauffrist von drei vollen Tagen über das Datum seiner voraussichtlichen Rückkehr an den Arbeitsplatz.

„Der Arbeitnehmer ist gehalten, den Arbeitgeber mindestens zwei Wochen im Voraus per Einschreiben mit Rückschein von seiner Absicht in Kenntnis zu setzen, sich zu Zwecken der Sterbebegleitung beurlauben zu lassen. Er muss diesem gleichfalls ein ärztliches Attest darüber vorlegen, dass die betroffene Person auch tatsächlich palliativmedizinisch versorgt wird.

„Im Falle eines vom behandelnden Arzt, der auch das im vorigen Absatz genannte Attest ausstellt, schriftlich festgestellten absoluten Notfalls, beginnt die Beurlaubung zur Sterbebegleitung unmittelbar mit dem Eingangsdatum des Schreibens des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber.

“Die Anwendungsmodalitäten des vorliegenden Paragraphen werden, sofern erforderlich, durch einen Erlass des Conseil d’Etat geregelt.

„Paragraph L. 225-16. Einem Arbeitnehmer, der aus Gründen der Sterbebegleitung beurlaubt ist oder gemäß den Bestimmungen von Paragraph L. 225-15 eine Teilzeitbeschäftigung ausübt, ist jede andere berufliche Tätigkeit untersagt.

„Paragraph L. 225-17. Nach Ablauf der Beurlaubung zur Sterbebegleitung bzw. des befristeten Teilzeitarbeitsverhältnisses kehrt der Arbeitnehmer auf seinen alten Arbeitsplatz oder auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz mit mindestens gleichwertiger Bezahlung zurück.

„Paragraph L. 225-18. Bei der Bestimmung der Vergünstigung aufgrund der Betriebszugehörigkeitsdauer wird der Urlaub zur Sterbebegleitung angerechnet. Der Arbeitnehmer bleibt weiterhin im Genusse aller Vergünstigungen, die er vor Beginn des Urlaubs zur Sterbebegleitung erworben hat.

Paragraph L. 225-19. Jede Vereinbarung, die den Paragraphen L. 225-15, L. 225-17 und L. 225-18 entgegensteht, ist null und nichtig.“

## Paragraph 12

I. Paragraph 34 des Gesetzes Nr. 84-16 vom 11. Januar 1984 über die satzungsgemäßen Bestimmungen in bezug auf das öffentliche Krankenhauswesen wird durch einen Absatz 90 folgenden Wortlauts ergänzt:

„90 Auf eine Beurlaubung zur Sterbebegleitung eines Verwandten in auf- bzw. absteigender Linie, bzw. einer Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt und palliativmedizinische Versorgung erhält. Dieser unbezahlte Urlaub wird auf schriftlichen Antrag des Beamten für eine maximale Zeitdauer von drei Monaten gewährt. Der Urlaub zur Sterbebegleitung endet entweder nach drei Monaten bzw. drei Tage nach Ableben der betroffenen Person, oder zu einem früheren Zeitpunkt. Die Dauer dieses Urlaubs gilt als Dienstzeit. Sie ist auf den Jahresurlaub nicht anrechenbar“

II: Das Gesetz Nr. 84-53 vom 26. Januar 1984 über die satzungsgemäßen Bestimmungen in bezug auf den öffentlichen Gebietsverwaltung wird wie folgt abgeändert:

10 Paragraph 57 wird durch Absatz 100 folgenden Wortlauts ergänzt:

„100 Auf eine Beurlaubung zur Sterbebegleitung eines Verwandten in auf- bzw. absteigender Linie, bzw. einer Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt und palliativmedizinische Versorgung erhält. Dieser unbezahlte Urlaub wird auf schriftlichen Antrag des Beamten für eine maximale Zeitdauer von drei Monaten gewährt. Der Urlaub zur Sterbebegleitung endet entweder nach drei Monaten bzw. drei Tage nach Ableben der betroffenen Person, oder zu einem früheren Zeitpunkt. Die Dauer dieses Urlaubs gilt als Dienstzeit. Sie ist auf den Jahresurlaub nicht anrechenbar“

20 Im zweiten Unterabsatz von Paragraph 136 sind die Worte „Des ersten Unterabsatzes von Absatz 10 sowie Absatz 70 und 80 von Paragraph 57“ zu ersetzen durch die Worte „Des ersten Unterabsatzes von Absatz 10 sowie Absatz 70, 80 und 100 von Paragraph 57“.

III. Paragraph 41 des Gesetzes Nr. 86-33 von 09. Januar 1986 über die satzungsgemäßen Bestimmungen in bezug auf das öffentliche Krankenhauswesen wird durch einen Absatz 90 folgenden Wortlauts ergänzt :

„90 Auf eine Beurlaubung zur Sterbebegleitung eines Verwandten in auf- bzw. absteigender Linie, bzw. einer Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt und palliativmedizinische Versorgung erhält. Dieser unbezahlte Urlaub wird auf schriftlichen Antrag des Beamten für eine maximale Zeitdauer von drei Monaten gewährt. Der Urlaub zur Sterbebegleitung endet entweder nach drei Monaten bzw. drei Tage nach Ableben der betroffenen Person, oder zu einem früheren Zeitpunkt, dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Dienstaufnahme mit einer Vorlauffrist von drei vollen Tagen. Die Dauer dieses Urlaubs gilt als Dienstzeit. Sie ist auf den Jahresurlaub nicht anrechenbar“

Paragraph 13

Der in Paragraph L. 766 der Gesundheitsordnung erwähnte Bericht der Hohen Kommission zum öffentlichen Gesundheitswesen stellt eine Liste der Einrichtungen zur palliativmedizinischen Versorgung im französischen Staatsgebiet auf. Die Durchführung dieses Gesetzes erfolgt als innerstaatliches Recht.

Geschehen zu Paris, den 09.06.1999

Jacques Chirac

Durch den Präsidenten der Republik:

Der Premierminister,

Lionel Jospin

Die Ministerin für Beschäftigung und Solidarität,

Martine Aubry

Der Minister für den öffentlichen Dienst, Staatsreform, und Dezentralisierung

Emile Zuccarelli

Der Staatssekretär für Gesundheit und soziale Aktion,

Bernard Kouchner

(1) Vorbereitende Arbeiten: Gesetz Nr. 99-477

Nationalversammlung

Gesetzesvorhaben Nr. 1515, 1503 berichtigt, 1353, 1514 und 1560;

Bericht Nr. 1563; von Gilberte Marin-Moskovitz im Namen der Kommission für kulturelle  
Angelegenheiten;

Lesung und Verabschiedung am 06.05.1999.

Senat:

Gesetzesvorhaben Nr. 348 (1998-1999), verabschiedet von der Nationalversammlung;

Bericht Nr. 363 (1998-1999) von Lucien Neuwirth im Namen der Kommission für soziale  
Angelegenheiten;

Lesung und Verabschiedung am 27.05.1999.